



Freitag, 24. Juli 2026, 17:00 Uhr
~5 Minuten Lesezeit

Die EU im medialen Kontrollrausch

Sanktionen gegen russische „Propaganda“ sind selbst kriegerische Akte. Immer häufiger richten sie sich gegen kritische Medieninhalte und alle, die diese weiter verbreiten.

von Ullrich Mies

Bild: Collage mit Foto von Shutterstock.com (Christophe Licoppe, Telly, Ramadanovic)

Für kritisch denkende Menschen ist längst klar: Die EU ist ein demokratiefreies, bürokratisches Monster auf

dem Weg in eine totalitäre, zentralistische Überwachungs-, Kontroll- und Kriegsunion. Sie ist das europäische Sammelbecken des Herrschaftsinteresses sich zunehmend faschisierender nationaler Regime – von Regierungen kann kaum mehr gesprochen werden –, die sich der EU mit dem Ziel bedienen, die geopolitischen Einflusszonen auf das asiatische „Herzland“ und darüber hinaus in andere Weltregionen auszudehnen.

In dem Maße, in dem sich die nationalen Regime, allen voran die Großen der EU für eine imperial orientierte Außen-, Kriegs- und Eroberungspolitik entscheiden, im selben Maße kollabiert die Legitimation nach innen, weil die Drangsal für die eigenen Bürger in jeder Hinsicht zunimmt. Kriegsausgaben, die Transformation der Wirtschaft in Kriegswirtschaft, die „Kriegsertüchtigung“ für die Operation Barbarossa 2.0 und die Repression nach innen nehmen immer mehr Bürger als das wahr, was sie ist: eine Politik, die zum eigenen Überleben nur noch Feinde produziert und gleichzeitig den eigenen Bürgern den Krieg erklärt hat. Anders ausgedrückt: Imperiale Außenpolitik und interne Repressionspolitik sind die beiden Seiten legitimationsfreier EU-Politik.

Sanktionen sind Teil des Krieges, sind Kriegsakte, die allen demokratischen Gepflogenheiten Hohn sprechen, um die Adressaten unter Druck zu setzen und zu einem klar definierten Verhalten zu bewegen.

Da diese aber weder Mündel noch Kleinkinder sind, die sich „auf Linie“ bringen lassen, ist das Ziel von Sanktionen, den Adressaten maximal zu schaden und sie zu bestrafen. Ist der Zieladressat ein

Staat, so wird – wie am Beispiel Kubas deutlich – eine ganze Bevölkerung bestraft, drangsaliert und terrorisiert, unter Umständen über Jahrzehnte. Wenn diese Politik nicht erfolgreich ist, wird bombardiert – Ex-Jugoslawien, Irak, Iran, Jemen, Syrien, Venezuela, Chile 1973 et cetera lassen grüßen. Alle Länder, die eine eigenständige Politik vielleicht sogar zum Wohl der eigenen Bürger verfolgen, werden vom „kollektiven Westen“ sanktioniert, terrorisiert, deren Führungen regime-change-Operationen ausgesetzt oder ermordet: Damit ist die „westliche Wertegemeinschaft“ eine kollektive Mord- und Totschlagsgemeinschaft.

Am Beispiel der konkreten Sanktionen gegen „russische“ Medien sind nicht nur die Medien selbst, sondern vor allem auch westliche Journalisten und Online-Plattformen die Zielobjekte, wenn sie es wagen, den offiziellen Regime-Narrativen (Erzählungen) und Wahrheitszumutungen kognitiver NATO-Kriegsführung zu widersprechen. Um Wahrheitsfindung geht es schon lange nicht mehr, stattdessen sollen die Bürger die offizielle Erzählung „glauben“, daher ist die Berichterstattung der Medien zu weiten Teilen zur reinen Propaganda verkommen. Und der eigenen Propagandaerzählung schadet es, wenn Fakten oder Propagandaerzählungen des Feindes das kolportierte Feindbild relativieren oder sogar infrage stellen.

Ziel der EU ist vorgeblich, „russische Propaganda“ zu bekämpfen. Dass es sich bei diesen Sanktionen selbst um Kriegsakte handelt, auf der Grundlage von „lawfare“, also um Kriegsführung durch Rechtsakte (besser: Unrechtsakte) und Verordnungen, ist vielen Menschen nicht geläufig.

Die penetrante Dreistigkeit der Sanktionierung russischer Medien durch die EU liegt vor allem darin, dass den Menschen der Zugriff generell verwehrt wird, obwohl es ein selbstverständliches Recht

der Menschen ist, sich frei, ohne staatliche oder überstaatliche Einmischung zu informieren, um zu einem abgewogenen Urteil zu gelangen.

Aus diesem Grund ging ich per Internetrecherche der Frage nach, welche russischen oder Russland-affinen Medien sanktioniert werden. Und: Welche Strafen denjenigen drohen, die deren Inhalte verbreiten.

Nach dem Stand Mitte 2026 umfasst die EU-Liste der Medien, deren Verbreitung in der EU aufgrund der Russland-Sanktionen untersagt beziehungsweise eingeschränkt ist, folgende Medien (chronologisch nach ihrer Aufnahme):

Medium	Aufnahme in EU-Medienliste	Bemerkung
RT (RT English, RT UK, RT Germany, RT France, RT <u>Spain</u> u.a.) Sputnik	März 2022	Erstes Medienverbot nach Kriegsbeginn
Rossija RTR / RTR <u>Planeta</u>	März 2022	Ebenfalls seit März 2022
<u>Rossija 24</u>	Juni 2022	Staatlicher Fernsehsender
TV Centre International	Juni 2022	Nachrichtensender
NTV / NTV Mir	Juni 2022	Staatlicher Sender
REN TV	Dezember 2022	Internationale Ausstrahlung
<u>Pervyj Kanal (Channel One Russia)</u>	Dezember 2022	Privater russischer Sender
Russia Today Arabic	Dezember 2022	Erstes Programm
Sputnik Arabic	2023	Erweiterung der <u>RT-Sender</u>
Voice of Europe	Mai 2024	Nach Ermittlungen in Tschechien wegen mutmaßlicher Einflussoperationen
<u>Ria Novosi</u>	Mai/Juni 2024	
<u>Izvestia</u>	Mai/Juni 2024	
<u>Rossiyskaya Gazeta</u>	Mai/Juni 2024	
Diese Liste wurde mit dem 16. <u>EU-Sanktionspaket</u> vom 24. Februar 2025 erheblich erweitert. (1)		
<u>EADaily</u>	Februar 2025	16. <u>Sanktionspaket</u>
<u>Fondsk</u>	Februar 2025	
<u>Ienta.ru</u>	Februar 2025	
<u>NewsFront</u>	Februar 2025	Bereits zuvor von mehreren Staaten blockiert
<u>RuBaltic</u>	Februar 2025	
<u>SouthFront</u>	Februar 2025	Militär- und Geopolitikportal
Strategic Culture Foundation / <u>strategicculture.su</u>	Februar 2025	<u>Think Tank</u> und Online-Magazin
<u>Krasnaya Zvezda</u> / <u>TV Zvezda</u>	Februar 2025	<u>Militärnaher</u> Fernsehsender

Die EU begründet diese Maßnahmen damit, dass diese Medien unter direkter oder indirekter Kontrolle der russischen Führung stünden oder deren außenpolitische Ziele unterstützten.

Nicht alle russischen Medien sind verboten. So stehen beispielsweise nicht auf der EU-Medienverbotsliste:

- Kommersant,
- Vedomosti,
- RBC (RBK),
- Novaya Gazeta Europe,
- Meduza (im Exil),
- The Moscow Times,
- TASS (obwohl gegen einzelne Verantwortliche Sanktionen bestehen können),
- Interfax.

Die Maßnahmen umfassen das Verbot, das Medium innerhalb der EU auszustrahlen, Inhalte über Kabel, Satellit und IPTV weiterzuverbreiten, dem Medium innerhalb der EU Plattformen und Internetdienste bereitzustellen und die Verbreitung technisch und wirtschaftlich zu unterstützen. Neben den Medienbeschränkungen nach der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 gehören zudem Sanktionen gegen Personen oder Organisationen dazu, zum Beispiel Vermögenssperren gegen die Strategic Culture Foundation als Organisation.

Es handelt sich um kein allgemeines Besitz- oder Leseverbot. In der Praxis hängt die Zugänglichkeit jedoch davon ab, wie Internetprovider, Plattformen und Mitgliedstaaten die Sanktionen technisch umsetzen. Studien zeigen, dass die Umsetzung innerhalb der EU unterschiedlich ausfällt. (3)

Gerade die Einbeziehung von Medien wie RT, Sputnik und später Strategic Culture Foundation hat unter Völkerrechtlern und Medienrechtlern eine kontroverse Debatte im Zusammenhang mit Medienfreiheit sowie dem European Media Freedom Act (EMFA) ausgelöst. Diskutiert wird insbesondere, ob solche Verbote mit der in Art. 11 der EU-Grundrechtecharta und Art. 10 EMRK garantierten Meinungs- und Informationsfreiheit vereinbar sind oder ob sie als

zulässige außen- und sicherheitspolitische Sanktionen einzuordnen sind. Die Rechtmäßigkeit der Maßnahmen wurde teilweise vom Gerichtshof der Europäischen Union überprüft; dieser hat jedoch die Sanktionen gegen RT im Grundsatz bestätigt. (4)

Das verwundert nicht, denn auch wenn der EuGH zudem andere primärrechtliche Vorgaben berücksichtigen muss, etwa die Grundrechtecharta, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und die Zuständigkeitsordnung der EU, so wird er sich – und genau das hat er getan – den außen- und kriegspolitischen Zielen der Kommission und des Rates unterwerfen und die Bürgerrechte auf informationelle Selbstbestimmung mit allen möglichen Zensurmaßnahmen einschränken.

Das Lesen sanktionierter russischer Medien, falls sie noch zugänglich sind, ist in Deutschland nicht allgemein strafbar. Die öffentliche oder organisierte Weiterverbreitung ihrer Originalinhalte kann dagegen nach Artikel 2f der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in Verbindung mit §18 AWG strafbar sein und grundsätzlich mit drei Monaten bis fünf Jahren Freiheitsstrafe geahndet werden.

Der breite Strafrahmen deutet darauf hin, dass allgemeine Verunsicherung und Willkür eine erhebliche Rolle bei der „Rechtsfindung“ spielen sollen.

Seit dem EuGH-Urteil vom 2. Juli 2026 kann sich auch eine Privatperson oder der Betreiber eines nichtkommerziellen Online-Mediums nicht mehr ohne Weiteres darauf berufen, kein professioneller oder wirtschaftlicher „Betreiber“ zu sein. Entscheidend ist die tatsächliche öffentliche Bereitstellung des sanktionierten Inhalts. (5)

Wer plant, Inhalte der sanktionierten Medien vollständig zu

übernehmen, zu übersetzen oder systematisch weiterzuleiten, sollte den Vorgang vorher durch einen im Außenwirtschafts- und Medienrecht erfahrenen Rechtsanwalt dringend prüfen lassen.



Ullrich Mies ist Sozial- und Politikwissenschaftler. Er studierte in Duisburg und Kingston/Jamaika. Seine Interessenschwerpunkte sind internationale politische Konflikte, organisierte Friedlosigkeit, Staatsterrorismus, Neoliberalismus, Demokratieerosion, Kapitalismus- und Militarismuskritik sowie die Erhaltung der Biodiversität. Er ist seit 1994 selbständig und lebt seit 38 Jahren in den Niederlanden. Er schreibt für **Rubikon**, jetzt **Manova**, die **Neue Rheinische Zeitung**, **Neue Debatte** und viele andere mehr. Im Jahr 2023 erschien von ihm als Herausgeber das Buch „Auswandern oder standhalten — Politisches Exil oder Widerstand?“ sowie als alleiniger Autor das Buch „Das 1x1 des Staatsterrors — Der Neue Faschismus, der keiner sein will“.